CROSSING BORDERS

REISEN MIT INSTRUMENTEN, BEI DENEN TEILE VON GESCHÜTZTEN ARTEN VERBAUT WURDEN. EIN LEITFADEN FÜR MUSIKER UND ENSEMBLES

Version vom 10. Juni 2021

EINLEITUNG

Das Reisen mit Musikinstrumenten kann schwierig werden, wenn dabei internationale Grenzen überschritten werden müssen. Wenn bei Ihrem Instrument Teile von geschützten Arten verbaut wurden, die im **Washingtoner Artenschutzabkommen CITES** gelistet sind, sollte Ihre Reise gründlich vorbereitet werden. Mit diesem Leitfaden sollen Musikern, Ensembles, Musikgruppen und Orchestern praktische Informationen an die Hand gegeben werden, wie die geltenden Vorschriften eingehalten und wie CITES-Bescheinigungen, beispielsweise die Musikinstrumentenbescheinigung, vor Konzertreisen oder anderweitigen beruflichen Reisen beantragt werden können.

Warum brauchen wir CITES-Bescheinigungen?

In der Vergangenheit war das grenzüberschreitende Reisen mit Musikinstrumenten einfach und unproblematisch. Dies änderte sich in den vergangenen Jahren mit der schrittweisen Durchsetzung bestehender internationaler CITES-Vorschriften und einer wachsenden Anzahl gefährdeter Arten. Um Probleme an internationalen Grenzen, wie die Beschlagnahmung von Instrumenten oder Bogen durch Zollbeamte zu vermeiden, sollten Musiker, Orchester, Musikgruppen und Ensembles ihre Reisen und Tourneen gut vorbereiten, insbesondere wenn sie eine Einreise in die USA planen, wo aufgrund zusätzlicher innerstaatlicher Rechtsvorschriften[1] strengere Auflagen als in den meisten anderen Länder gelten.

Im Jahr 2013 forderten die CITES-Vertragsparteien in einer Resolution die nationalen Behörden auf, Bescheinigungen für Musikinstrumente auszustellen, bei denen CITES geschützte Arten verbaut wurden. Die **Musikinstrumentenbescheinigung** gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und ersetzt herkömmliche CITES-Genehmigungen. Mit einer Musikinstrumentenbescheinigung dürfen Sie mit Ihrem Instrument mehrfach internationale Grenzen überschreiten, sofern dies zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgt (d. h. das Instrument nicht zum Verkauf angeboten oder verkauft wird).

Nichtkommerzielle Zwecke umfassen (unter anderem) Folgendes
– Persönliche Nutzung
– Bezahlte oder unbezahlte Auftritte
– Produktion (Aufnahmen)
– Sendungen
– Unterrichtszwecke
– Vorführungen oder Wettbewerbe.

Abgesehen von der Musikinstrumentenbescheinigung ist eine Bescheinigung für Wanderausstellungen erhältlich. Sie wurde ursprünglich für Museumsausstellungen verwendet und vor einigen Jahren auf Musikensembles und Orchester ausgeweitet.

DREI SCHRITTE ZUR HANDHABUNG DER CITES-VORSCHRIFTEN

SCHRITT 1: WELCHE WERKSTOFFE SIND IN IHREM INSTRUMENT VERBAUT?

➔ Wenden Sie sich an Ihren Instrumentenbauer oder -verkäufer, um Informationen über die Arten zu erhalten, die in Ihrem Instrument verbaut sind.

➔ Wenn es sich bei Ihrem Instrument um ein altes oder antikes Exemplar handelt, wenden Sie sich an einen ausgewiesenen, anerkannten Experten.

➔ Wenn Sie vorhaben, ein Instrument zu erwerben, raten wir Ihnen dringend, beim Verkäufer Informationen über die im Instrument verbauten Arten und zur Geschichte des Instruments zum Zeitpunkt des Erwerbs (vorhergehende Eigentümer) sowie diesbezügliche Unterlagen einzuholen. Wir raten Ihnen ferner, darauf zu achten, dass aus diesen Unterlagen die wissenschaftliche Bezeichnung der betreffenden Arten hervorgeht, um die Arbeit der CITES-Verwaltungsbehörden zu erleichtern und zu beschleunigen.

Geschützte Arten, die üblicherweise in Musikinstrumenten verbaut werden

– Elefantenelfenbein

– Verschiedene Holzarten: Pernambuco, Tropische Zeder, Rosenholz (Rio-Palisander und andere Arten der Dalbergia-Familie)

– Materialien wie Schildpatt, Eidechs-Leder, Walfischbein, Walross-Stoßzahn, Perlmutt, Korallen

Elefantenelfenbein

Da Elefanten vom Aussterben bedroht sind, genießen sie den höchsten Schutzstatus durch CITES. Obwohl in den meisten Instrumenten und Bogen nur sehr geringe Mengen an Elfenbein verbaut sind, ist eine Musikinstrumentenbescheinigung (oder eine Wanderaustellungsbescheinigung) erforderlich.

Aufgrund der Wilderei von Elefanten sowie des illegalen Elfenbeinhandels führen einige Länder strikte Grenzkontrollen durch, insbesondere die USA.

Mammutelfenbein

Da das Mammut bereits ausgestorben ist und CITES nur bedrohte Arten listet, ist Mammutelfenbein kein geschütztes Material. Wenn in Ihrem Instrument Mammutelfenbein verbaut ist, sollten Sie dennoch unbedingt einen Nachweis über den verwendeten Werkstoff mit sich führen, da Zollbeamte möglicherweise mit bloßem Auge nicht zwischen Elefantenelfenbein (geschützt) und Mammutelfenbein (nicht geschützt) unterscheiden können. Wir empfehlen daher, dass Sie ein Zertifikat eines Experten oder Sachverständigen mit sich führen, um nachzuweisen, dass das in Ihrem Instrument enthaltene Elfenbein ausschließlich Mammutelfenbein ist. In bestimmten Fällen (d.h. bei seltenen Instrumenten oder wenn Probleme an der Grenze zu erwarten sind) stellen einige CITES-Behörden ein „negatives Zertifikat" aus, das gewärleistet, dass Ihr Instrument keine geschützten Arten enthält (basierend auf einer Expertenerklärung). Allerdings stellen nicht alle CITES-Behörden solche Zertifikate aus. Einige bestätigen aber möglicherweise ein Expertenzertifikat mit einer einfachen E-Mail. Wenden Sie sich vor Reiseantritt an Ihre CITES-Behörde, um eine solche E-Mail anzufordern.

Dalbergia-Arten

Im August 2019 haben die CITES Vertragsparteien entschieden, die Vorschriften für alle Arten der Gattung Dalbergia (auch unter der Bezeichnung Rosenholz oder Palisander bekannt) zu präzisieren und die Ausnahmeregelung für Musikinstrumente auszuweiten. **Demnach entfällt die CITES-Genehmigung bei kommerziellen und nicht-kommerziellen Reisen von fertigen Musikinstrumenten, Teilen und Zubehör mit Bestandteilen aus Holz von Arten der Gattung *Dalbergia**.** Diese Regelung schließt auch drei *Bubinga*-Arten[2] ein, die in Instrumenten verbaut werden.

Bei Brasilianischem Rosenholz (*Dalbergia nigra*) hat sich nichts geändert; es ist weiterhin in CITES-Anhang I (EU-Anhang A) aufgeführt. Für Reisen mit einem Instrument, in dem *Dalbergia nigra* verbaut ist, ist daher weiterhin eine Bescheinigung für Musikinstrumente erforderlich.

Beachten Sie bitte, dass in einer erheblichen Zahl von Holzblasinstrumenten, Mallet-/Schlaginstrumenten (Xylophone, Marimbas usw.) und Streichinstrumenten Rosenholz aus verschiedenen Herkunftsländern verbaut sein kann.

Pernambuco und Ebenholz aus Madagaskar

Für in Instrumenten verbautes Pernambucoholz (*Caesalpinia echinata*) oder Ebenholz aus Madagaskar ist keine CITES-Bescheinigung erforderlich*.

Zeder (*Cedrela*)

Für in Instrumenten verbautes Zedernholz (z.B. in klassischen Gitarren) ist keine CITES-Bescheinigung erforderlich*.

Antike Instrumente

Instrumente, die vor dem 3. März 1947 gebaut wurden, gelten nach EU-Recht und CITES Bestimmungen als antik. Das Reisen mit einem solchen Instrument unterliegt denselben Vorschriften, wie das Reisen mit herkömmlichen Instrumenten. Sollten in einem solchen Instrument Arten verbaut sein, die keiner Ausnahme unterliegen und vom Aussterben bedroht sind, ist ebenfalls eine Bescheinigung für Musikinstrumente erforderlich. Wir raten Ihnen, sich vor der Reise an Ihren Instrumentenbauer und die nationale CITES-Verwaltungsbehörde zu wenden.

Anderweitige Arten, die vom Aussterben bedroht sind

Sollte Ihr Instrument andere vom Aussterben bedrohte Arten enthalten (beispielsweise Schildpatt, Eidechs-Leder, Walfischbein, Walross-Stoßzahn, Perlmutt, Korallen), raten wir dringend, dass sich die CITES-Behörde Ihres Landes vor der Reise mit den entsprechenden Behörden im Zielland in Kontakt setzt, um über etwaige nationale Bestimmungen und Einreiseverbote informiert zu sein. Zusätzlich zur Musikinstrumentenbescheinigung sollten Sie zudem immer das Zertifikat eines Experten oder eines Sachverständigen mit Detailangaben des Instruments zur Hand haben.

Ausnahmeregelung für persönliche Gebrauchsgegenstände

Eine Ausnahmeregelung für persönliche Gebrauchsgegenstände gilt ausschließlich für private Reisen, schließt also berufliche Reisen nicht ein. Wir raten Ihnen, sich mit Ihrer CITES-Behörde in Verbindung zu setzen, falls diese Ausnahmeregelung für Sie in Betracht kommt. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine Musikinstrumentenbescheinigung vorgelegt werden. Da diese Regelung nicht in allen Ländern angewendet wird, kontaktieren Sie auch die CITES-Behörde Ihres Ziellandes.

⚠ ** Sollten in Ihrem Instrument **ausschließlich** Arten verbaut sein, die von der CITES-Genehmigung befreit sind oder die nicht durch CITES geschützt sind, können Sie ohne Bescheinigung reisen. Eine einzige geschützte Art in Ihrem Instrument erfordert allerdings eine Musikinstrumenten- oder Wanderausstellungsbescheinigung. Prüfen Sie also nach, welche unterschiedlichen Arten verbaut sind und ob Sie eine Bescheinigung benötigen.*

SCHRITT 2: IST EINE CITES-BESCHEINIGUNG (BfM ODER WAB) ERFORDERLICH?

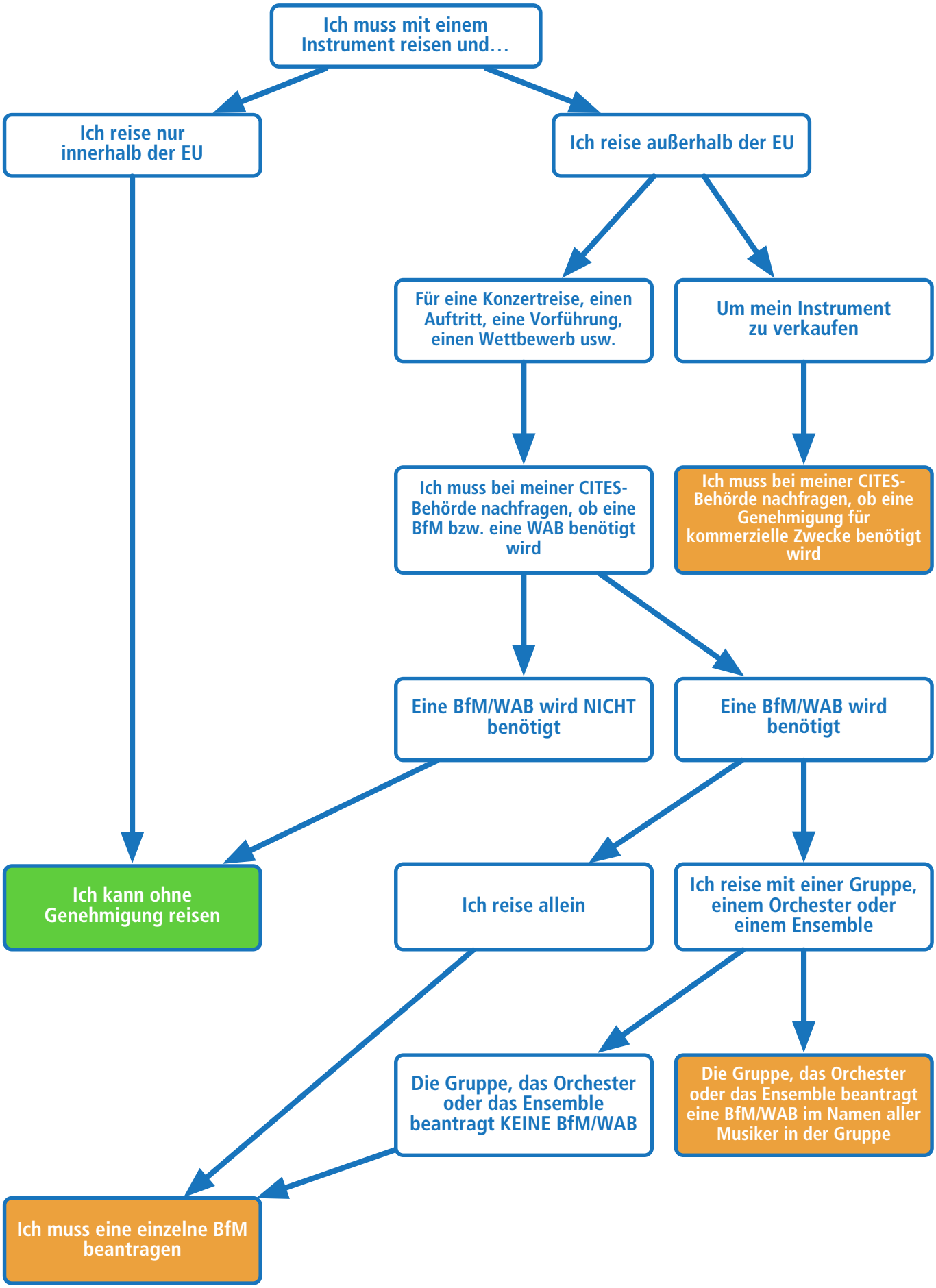

SCHRITT 3: MACHEN SIE SICH MIT DEN CITES-BESCHEINIGUNGSVERFAHREN VERTRAUT

➔ Wenden Sie sich mindestens 3 Monate vor der Reise an Ihre nationale CITES-Behörde, um praktische Informationen zu innerstaatlichen Vorschriften in Zielländern und zur Beantragung einer Bescheinigung für Musikinstrumente einzuholen (siehe nächstes Kapitel bei Reisen in die USA).

➔ Eine CITES-Bescheinigung (für Musikinstrumente oder für Wanderausstellungen) ist nicht erforderlich, wenn Sie ausschließlich innerhalb der EU reisen.

➔ Die Kosten für die Ausstellung einer Bescheinigung können von Land zu Land unterschiedlich sein. Sie betragen in der Regel zwischen 0 und 100 EUR/USD.

➔ Die Bescheinigungen für Musikinstrumente oder für Wanderausstellungen können mehrfach verwendet werden (sie ersetzen nur einmalig verwendbare CITES-Ausfuhr- oder Einfuhrdokumente).

➔ Die Bescheinigungen für Musikinstrumente oder für Wanderausstellungen können mehrfach verwendet werden (sie ersetzen nur einmalig verwendbare CITES-Ausfuhr- oder Einfuhrdokumente).

➔ Sie können eine Bescheinigung für Musikinstrumente beantragen, unabhängig davon, ob das Instrument Ihr Eigentum ist oder geliehen wurde.

➔ Die Bescheinigung für Musikinstrumente muss bei jeder Grenze, die Sie überschreiten, abgestempelt werden.

➔ Ein Musikinstrument kann jeweils nur auf einer Bescheinigung eingetragen werden. Solange eine Bescheinigung in Gebrauch ist, können Sie für dasselbe Instrument keine zweite Bescheinigung beantragen.

Unterschiede zwischen Bescheinigungen für Musikinstrumente und Wanderausstellungen

Eine Bescheinigung für Musikinstrumente gilt jeweils für ein Instrument. Sie kann vom Eigentümer, bzw. Inhaber des Instruments oder einem Ensemble/Orchester beantragt werden. Ein Instrument mit dieser Bescheinigung kann im Handgepäck mitgeführt oder als Fracht aufgegeben werden.

Die Bescheinigung für Wanderausstellungen kann für Musikensembles und Orchester verwendet werden. Alle Instrumente eines Ensembles werden auf einer Bescheinigung aufgeführt. Je nach Land kann diese einzelne Bescheinigung billiger sein, als die benötigten Musikinstrumentenbescheinigungen. Allerdings müssen alle Instrumente, die auf der Wanderausstellungsbescheinigung aufgeführt sind, zusammen reisen und als Fracht aufgegeben werden. Es ist nicht erlaubt, einzelne Instrumente als Handgepäck mitzuführen oder ohne die Gruppe mit einem Instrument alleine weiterzureisen. Für eine weitere Reise können auf eine Bescheinigung für Wanderausstellungen keine Instrumente hinzugefügt werden.

Beide Bescheinigungen können in einem Zeitraum von 3 Jahren mehrfach benutzt werden.

FOKUS: REISEN IN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Die USA haben zusätzliche innerstaatliche Bestimmungen. Wenn Sie eine Reise in die USA planen, raten wir Ihnen dringend, den US Fish and Wildlife Service[3] zu kontaktieren; hierbei handelt es sich um die zuständige Behörde für die Ausstellung von CITES-Bescheinigungen.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Übersichtsmerkblatt des US Fish and Wildlife Service für Musiker und Hersteller von Musikinstrumenten[4].

Ein-/Ausreisestellen

Wenn Sie mit einer CITES-Bescheinigung (Bescheinigung für Musikinstrumente oder für Wanderausstellungen) in die USA reisen, müssen Sie speziell hierfür vorgegebene Ein-/Ausreisestellen benutzen (vgl. weiter unten die von der League of American Orchestras zusammengestellte Liste, basierend auf Informationen des US Fish and Wildlife Service6). Es gibt 18 Ein- bzw. Ausreisestellen für Reisende mit Instrumenten, in denen geschützte tierische Werkstoffe verbaut sind (oder sowohl pflanzliche als auch tierische Werkstoffe), und 32 Ein-/Ausreisestellen für Reisende, sofern Sie ausschließlich mit geschützten pflanzlichen Werkstoffen reisen. Der Versuch, die Grenze an einer nicht vorgegebenen Ein-/Ausreisestelle zu überqueren, kann zu Verzögerungen führen oder möglicherweise sogar Ihre Weiterreise verhindern.

Die 18 vorgegebenen US-Ein-/Ausreisestellen

Anchorage (AK), Atlanta (GA), Baltimore (MD), Boston (MA), Chicago (IL), Dallas/Fort Worth (TX), Honolulu (HI), Houston (TX), Los Angeles (CA), Louisville (KY), Memphis (TN), Miami (FL), New Orleans (LA), New York (NY), Newark (NJ), Portland (OR), San Francisco (CA), Seattle (WA).

WICHTIG: Achten Sie auf die Öffnungszeiten der Zolldienststellen an den Einreisestellen. Sollten diese geschlossen sein, kann es sein, dass Sie an der US-amerikanischen Grenze abgewiesen werden.

FOKUS: REISEN ZWISCHEN GROSSBRITANNIEN UND DER EU

Seit dem 1. Januar 2021 wird für Reisen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU mit Musikinstrumenten, die geschützte Arten verbaut haben, eine Musikinstrumenten- bzw. Wanderausstellungsbescheinigung benötigt.

Während der Eurotunnel für berufliche Reisen mit Musikinstrumenten verwendet werden kann, die CITES-geschützte Arten enthalten, verfügt der Eurostar nicht über einen speziellen Zollhafen für CITES-Grenzkontrollen. Es ist daher nicht ratsam, mit dem Zug zwischen Frankreich und Großbritannien zu reisen.

WICHTIG: Bei Verwendung einer Bescheinigung für Wanderausstellungen müssen sich Ensembles und Orchester aus der EU an die britische CITES-Behörde wenden, um zu prüfen, ob eine zusätzliche Einreisegenehmigung erforderlich ist. Zusätzliche Einreisegenehmigungen sind nicht erforderlich, wenn eine Musikinstrumentenbescheinigung verwendet wird.

Die Ein- / Ausreisestellen nach / aus Großbritannien sind hier aufgeführt:

https://www.gov.uk/guidance/trading-cites-listed-specimens/through-uk-ports-and-airports#designated-poe

Die Ein- / Ausreisestellen in die / aus der EU sind hier aufgeführt:

https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/list_points_of_entry.pdf

GLOSSAR

CITES (*Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen*)
Das Übereinkommen, das auch als Washingtoner Artenschutzübereinkommen bezeichnet wird, ist am 1. Juli 1975 in Kraft getreten. Im Januar 2020 hat das Übereinkommen 183 Vertragsparteien (182 Staaten und die Europäische Union). Mit diesem multilateralen Vertrag soll sichergestellt werden, dass der internationale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen deren Fortbestand nicht bedroht. Insgesamt werden mehr als 35 000 Tier- und Pflanzenarten durch CITES geschützt.

CITES-Anhang I
Liste vom Aussterben bedrohter Arten. Der kommerzielle Handel mit den aufgelisteten Arten ist verboten. Dazu zählen: Elfenbein, Schildplatt, Walbein, Brasilianisches Rosenholz (*Dalbergia nigra*).

© Peter Traub

CITES-Anhang II
Liste von Arten, die derzeit zwar nicht vom Aussterben bedroht sind, die aber gefährdet werden könnten, wenn deren Handel nicht kontrolliert würde. Enthält Rosenholz- und Palisanderarten (ausgenommen Brasilianisches Rosenholz) und *Bubinga*[5] (*Guibourtia demeusei, Guibourtia pellegriniana,* und *Guibourtia tessmannii*), Kosso (*Pterocarpus erinaceus*) und Pernambuco (*Caesalpinia echinata*, in Bogen verwendet).

CITES-Anhang III
Liste von Arten, bei denen ein Land andere CITES-Parteien um Zusammenarbeit ersucht hat, um dabei zu helfen, eine wirkungsvolle Kontrolle des internationalen Handels mit diesen Arten sicherzustellen.

CITES-Verwaltungsbehörden (EU und Drittländer)
CITES-Kontaktstellen, die in den einzelnen Ländern Genehmigungen und Bescheinigungen ausstellen. Im Allgemeinen sind die CITES-Verwaltungsbehörden den Umwelt- und Wirtschaftsministerien angegliedert.
Vgl. https://www.cites.org/fra/cms/index.php/component/cp

EU-Anhang A, B und C
Das Pendant der EU zu den CITES Anhängen I, II und III. Die EU setzt CITES Bestimmungen um, es steht ihr allerdings frei, andere Arten in den Anhang aufzunehmen oder den Schutzstatus einer Art innerhalb der EU zu erhöhen.

Musikinstrumentenbescheinigung
CITES-Bescheinigung, die speziell für Reisen mit Musikinstrumenten gilt. Sie ersetzt das bisherige CITES-Einfuhr- und Ausfuhrdokument und ist für 3 Jahre gültig (mehrfach verwendbar).

Nichtkommerzieller Handel mit Instrumenten
Die Verbringung von Musikinstrumenten für die private Nutzung, bezahlte oder unbezahlte Auftritte, Vorführungen, Aufnahmen, Unterrichtszwecke oder Wettbewerbe. In einer Reihe von Ländern (wie z. B. EU-Mitgliedstaaten, den meisten anderen europäischen Ländern, Japan, jedoch nicht den USA) umfasst dies auch die internationale Beförderung eines Gegenstands für die Zwecke der Reparatur oder Rückgabe im Gewährleistungsfall. Welche Vorschriften jeweils im Bestimmungsland gelten, sollten Sie bei Ihrer nationalen CITES-Behörde in Erfahrung bringen.

Ausnahme für persönliche Gebrauchsgegenstände
Instrumente, die sich in persönlichem Besitz befinden und rechtmäßig erworben wurden und im persönlichen Gepäck oder als Teil eines Haushalts befördert werden, sind von den CITES-Regelungen ausgenommen. Diese Ausnahme gilt innerhalb der EU und in den USA. Diese Regelung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn Sie mit einem Instrument für berufliche Zwecke aus der EU in die USA oder in ein anderes Drittland außerhalb der EU reisen.

Wanderausstellungsbescheinigung (WAB)
Diese CITES-Bescheinigung, die ursprünglich für Museen konzipiert war, wurde später auf der 16. Konferenz der CITES-Vertragsstaaten (2013) auf Orchester ausgeweitet, um alle mitreisenden Instrumente auf einer einzigen Bescheinigung anmelden zu können (anstatt für jedes einzelne Instrument eine Bescheinigung für Musikinstrumente auszustellen). Da die Wanderausstellungsbescheinigung nicht in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich gehandhabt wird, müssen Sie sich an Ihre CITES-Behörde wenden, um herauszufinden, ob Wanderausstellungsbescheinigungen in Ihrem Land ausgestellt werden.

© Peter Traub

ANMERKUNGEN

1. Weitere Informationen erhalten Sie bei den nachstehend aufgeführten CITES-Verwaltungsbehörden: https://cites.org/eng/cms/index.php/component/cp

2. Betroffen sind folgende drei *Bubinga*-Arten: *Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* und *Guibourtia tessmannii*

3. Website des US Fish and Wildlife Service: https://www.fws.gov/index-s.html

4. Nachzulesen hier: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1518791029845&uri=CELEX:32017R0160

5. Die Bezeichnung *Bubinga* wird nur von einigen ausführenden Ländern verwendet, während andere Länder andere Namen verwenden, wie z. B. *Kevazingo* (vgl. https://cites.org/sites/default/files/eng/cop/17/prop/060216/E-CoP17-Prop-56.pdf)

Gleiches gilt für *Dalbergia*, insbesondere im Hinblick auf gebräuchliche Namen im Spanischen: https://cites.org/sites/default/files/eng/cop/17/prop/060216/E-CoP17-Prop-55.pdf

sowie für *Pterocarpus erinaceus*: https://cites.org/sites/default/files/eng/cop/17/prop/060216/E-CoP17-Prop-57.pdf

REFERENZDOKUMENTE

Species+ (Liste geschützter Arten und Zugang zu CITES-Dokumenten): https://www.speciesplus.net

DANKSAGUNGEN

FIM und Pearle* möchten sich bei der Europäischen Kommission und den nationalen CITES-Behörden Deutschlands und des Vereinigten Königreichs für ihre Rechtsberatung bedanken.

ZUR VERÖFFENTLICHUNG DIESES HANDBUCHS

Die 1948 gegründete **Internationale Musiker-Föderation** (FIM) ist das einzige Organ, das Musikergewerkschaften aus aller Welt vertritt. Die Vereinigung hat Mitglieder in etwa 65 Ländern in allen Regionen der Welt. Die FIM ist von verschiedenen internationalen Behörden, wie z. B. der WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum), der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur), der ILO (Internationales Arbeitsamt), der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament oder dem Europarat als NRO anerkannt.

PEARLE* – Live Performance Europe ist die Europäische Liga der Arbeitgeberverbände der darstellenden Kunst. Pearle* vertritt über seine Mitgliederverbände die Interessen von über 10 000 Organisationen, darunter Orchester, Musikensembles, Musikgruppen, Festivals/Festspiele, Konzerthäuser und Produzenten in ganz Europa. Dazu gehören sowohl gewinnorientierte als auch gemeinnützige Organisationen, von Kleinstunternehmen bis hin zu Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern. Pearle* ist bei der Europäischen Kommission als branchenspezifischer Sozialpartner anerkannt, der die Arbeitgeber im europäischen Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog in der darstellenden Kunst vertritt.

Übersetzung in die französische, deutsche und spanische Sprache mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union. *Dieses Handbuch wurde im Rahmen des Arbeitsprogramms des europäischen Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog in der darstellenden Kunst entwickelt. Es gibt allein die Meinung der Verfasser wieder. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für jegliche Verwendung der darin enthaltenen Informationen.*

INTERNATIONALE MUSIKER-FÖDERATION

21 bis rue Victor Massé
75009 Paris
Frankreich
T. +33 (0) 145 263 123
office@fim-musicians.org

PEARLE*

Sainctelette Sq. 19/6
1000 Brussels
Belgien
T +32 2 203 62 96
info@pearle.eu